



Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Ghegastraße 1  
1030 Wien

---

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird; Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-837/104

Innsbruck, 18.05.2009

Zu GZ BMVIT-630.030/0002-III/PT1/2009 vom 20. April 2009

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 § 1:

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Grundversorgung mit Postdiensten jedenfalls auch in dünner besiedelten ländlichen Regionen zu gewährleisten ist.

Zu Art. 1 § 7:Zu Abs. 1:

Die deklaratorische Festlegung, dass mit mindestens 1.650 Post-Geschäftsstellen die flächendeckende Versorgung als gegeben gilt, ist weder schlüssig noch sachgerecht. Auch die Differenzierung der Erreichbarkeits-Schwellenwerte für Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern und Bezirkshauptorte (nicht Bezirkshauptstädte; es können auch Marktgemeinden sein, wie in Reutte) einerseits und für die übrigen Regionen andererseits ist unzulänglich. Diese Festlegung diskriminiert nicht nur den ländlichen Raum im engeren Sinne, sondern auch schon leicht verdichtete Gebiete. Die Unterschiede zwischen beiden Kategorien sind so massiv, dass sich im Schnittstellenbereich geradezu skurrile Differenzierungen ergeben würden.

In Tirol würden lediglich Innsbruck, Imst, Hall i.T., Telfs, Kitzbühel, Kufstein, Wörgl, Landeck, Lienz, Reutte und Schwaz „bevorzugte“ Standorte sein. Für alle anderen Gemeinden würde die 10 km-Regel gelten. Dies hieße beispielsweise, dass im Bezirk Kitzbühel die Marktgemeinde St. Johann i.T. mit 8.601 Einw. eklatant schlechter gestellt würde als die Bezirkshauptstadt Kitzbühel mit 8.437 Einwohnern; oder es würde für die 7.675-Einwohner-Gemeinde Wattens eine Post-Geschäftsstelle in Hall i.T. ausreichen; die Liste ließe sich beliebig fortsetzen.

Neben dieser nicht akzeptablen Differenzierung der beiden Gebietstypen gibt es weitere Argumente gegen diese Festlegung:

- In den Erläuterungen wird die 10 km-Distanz mit einer Erreichbarkeit binnen 10 Minuten im motorisierten Individualverkehr bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 km/h argumentiert. Diese Durchschnittsgeschwindigkeit ist insbesondere in gebirgigen ländlichen Regionen abseits der Hauptverkehrsachsen nicht zu erreichen.
- In tourismusstarken Gebieten wie Tirol ist auch die Nachfrage der Urlaubsgäste nach Postdienstleistungen mit zu berücksichtigen; ein Abstellen allein auf die Einwohnerzahl ist daher nicht sachgerecht.
- In den Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 wird einleitend zutreffend angemerkt, dass administrative (Gemeinde-)Grenzen heute keine Versorgungsbarrieren mehr darstellen. Es stellt sich deshalb die Frage, warum die Bevölkerungszahl von Einzelgemeinden als Kriterium für unterschiedliche Erreichbarkeitsstandards herangezogen wird.

Den zumutbaren Entfernungen werden ausschließlich (zu hinterfragende) Erreichbarkeitszeiten im motorisierten Individualverkehr zu Grunde gelegt. Insbesondere im Interesse von Bevölkerungsschichten mit geringer Mobilität soll jedenfalls auch die gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein Standortkriterium für Post-Geschäftsstellen sein. Es sollte deshalb angestrebt werden, dass alle Post-Geschäftsstellen in einer Entfernung von maximal 300 m von Haltestellen oder besser von Haltestellen-Knoten des öffentlichen Verkehrs gelegen sind.

Die Erhaltung und Entwicklung guter Standorte von Post-Geschäftsstellen mit akzeptablen Einzugsbereichen kann angesichts der in Tirol dominierenden kleinteiligen Gemeindestruktur nur in regionaler und z. T. auch regionsübergreifender Sicht sinnvoll betrieben werden. Es sollte daher jedenfalls auch den regionalen Planungsverbänden Gelegenheit zur Mitwirkung an diesem Prozess gegeben werden. Zusammenfassend wird die im § 7 Abs. 1 vorgesehene Regelung in der derzeitigen Form für nicht ausreichend erachtet. Es wird hier ein grundlegender Überarbeitungsbedarf gesehen, wobei Vertreter von Ländern und Gemeinden in die weiterführenden Aktivitäten von vornherein eingebunden werden sollen.

#### Zu Abs. 3:

Nachdem § 7 Abs. 3 nur auf die Erfüllung der Voraussetzungen des Universaldienstes abstellt, könnten Unklarheiten darüber entstehen, ob für die Schließung von Geschäftsstellen eine Ersatzlösung für den betreffenden Standort anzubieten ist oder ob es genügt, dass ganz allgemein die festgelegte Mindestanzahl an Standorten und der Versorgungsgrad (mehr als 90 % der Bevölkerung) erhalten bleiben. Im letzteren Fall könnten die nach § 7 Abs. 3 Z. 2 einzurichtenden Post-Geschäftsstellen an beliebigen neuen Standorten errichtet werden, solange die allgemeinen Voraussetzungen des Universaldienstes vorliegen. Im Hinblick auf die in § 7 Abs. 5 vorgesehene Einbindung der Gemeinden dürfte § 7 Abs. 3 Z. 2 eher so auszulegen sein, dass bei der Schließung einer Post-Geschäftsstelle jeweils eine Ersatzlösung für den betreffenden Standort anzubieten ist. Es wird angeregt, zumindest in die Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor